

gatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontenführenden Bank.

(4) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353) unter Berücksichtigung der Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 70 S. 810). Grundmittelrechnung und Materialrechnung sind entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37) durchzuführen.

§ 6

Materielle Interessiertheit

(1) Jede Einrichtung bildet einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes in Höhe der im Plan 1973 vorgegebenen Zuführung je VbE abzüglich der Beträge nach § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 27. November 1972 über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 71 S. 830).

(3) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche kulturpolitischen Schwerpunktaufgaben und Kennziffern für die volle Inanspruchnahme des geplanten Prämienfonds zugrunde zu legen sind.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planauflagen kann der nach Abs. 2 gebildete Prämienfonds in voller Höhe verwendet werden.⁵⁶⁷⁸

(5) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen Leistungen ist vom zuständigen übergeordneten staatlichen Organ anlässlich der Jahresrechnungsfestlegung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zu entscheiden. Die zusätzliche Zuführung darf 15% des nach Abs. 2 gebildeten Prämienfonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt der zuständigen staatlichen Organe, soweit die Einrichtungen die entsprechenden Mittel nicht selbst aufbringen können.

(6) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben wird anlässlich der Jahresrechnungsfestlegung — spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine anteilige Minderung des nach Abs. 2 geplanten Prämienfonds entschieden. Die Minderung darf 20% des geplanten Prämienfonds nicht überschreiten. Bei Vorliegen hervorragender kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlicher guter kulturpolitischer Arbeit kann auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(7) Die Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Anordnung vom 13. Oktober 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen (GBl. II Nr. 64 S. 706). Die Zahlung von Prämien am Ende des Jahres ist zulässig.

(8) Zur Stimulierung hoher kulturpolitischer Ergebnisse beim Einsatz und bei der Verbreitung von Filmen ist die an

die Förderung kulturpolitisch bedeutender Filme gebundene Erlösprämierung bei den Bezirksfilmdirektionen beizubehalten und weiterzuentwickeln. Die erforderlichen Mittel für die Erlösprämierung sind 1974 in der Ist-Höhe 1973, jedoch nicht höher als 300 M je VbE, zu planen. Bei ihrer Verwendung kann die Erlösprämierung für den einzelnen Mitarbeiter monatlich bis zu 15% des Grundlohnes bzw. -gehaltes (ohne Überstunden) nach dem Rahmenkollektivvertrag betragen, jedoch nicht mehr als 125 M.

§ 7

Übertragbarkeit von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Einrichtungen sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 8

Überleitungsbestimmungen

(1) Die Planung 1974 ist nach der Systematik des Staatshaushaltes für haushaltsfinanzierte Kultureinrichtungen vorzunehmen.

(2) Zum 31. Dezember 1973 sind Abschlußbilanzen aufzustellen. Die finanziellen Auswirkungen sind von den zuständigen staatlichen Organen zu regeln.

(3) Die Beziehungen zwischen dem PROGRESS Film-Verleih und den Bezirksfilmdirektionen werden vom Minister für Kultur durch die Verleihordnung geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 9. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“ (GBl. II Nr. 60 S. 399),

— Anordnung (Nr. 1) vom 8. April 1957 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film Vertrieb (GBl. II Nr. 22 S. 167),

— Anordnung Nr. 2 vom 16. November 1962 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb (GBl. II Nr. 95 S. 816),

— Anordnung vom 16. November 1962 über die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) (GBl. II Nr. 95 S. 814).

Berlin, den 24. August 1973

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler
Staatssekretär

Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 21. August 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.